



INNOVATION
TRADITION

Ausgabe Nr. 1, Januar 2018

Schweizer MWST: Deklaration des weltweiten Umsatzes

Unternehmen, die in der Schweiz mehrwertsteuerlich registriert sind, müssen den weltweiten Umsatz deklarieren, selbst wenn dieser nicht in der Schweiz zu versteuern ist. Für **Schweizer Unternehmen** ist diese Pflicht nachvollziehbar, nicht zuletzt wegen der gesetzlich geforderten **Umsatzabstimmung** (Art. 71 und 72 Mehrwertsteuergesetz MWSTG und vor allem Art. 128 Abs. 2 Mehrwertsteuerverordnung MWSTV). Seit dem 1. Januar 2018 müssen auch **ausländische Unternehmen** mit oder ohne physische Präsenz in der Schweiz ihren weltweiten Umsatz melden.

Die MWST-Praxisverschärfung für ausländische Unternehmen steht primär im Zusammenhang mit den **Radio- und Fernsehgebühren** (RTVG-Abgabe), welche ab dem 1. Januar 2019 erhoben werden, falls das Schweizer Stimmvolk die „No-Billag-Initiative“ in der Volksabstimmung am 4. März 2018 nicht annehmen sollte. Wird die „No-Billag-Initiative“ verworfen, wird ab dem 1. Januar 2019 als Berechnungsgrundlage für die RTVG-Abgabe der weltweite Umsatz gemäss Ziffer 200 der MWST-Abrechnung dienen. Ausländische Unternehmen meldeten jeweils nur ihren für die Schweiz erzielten Umsatz, nicht aber den weltweiten Umsatz. Das RTVG (Bundesgesetz über Radio und Fernsehen) verweist in Artikel 70 auf Artikel 34 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG). Bei Ablehnung der „No-Billag-Initiative“ müssen ab 1. Januar 2019 selbst ausländische Unternehmen ohne Personal und ohne physische Präsenz (Betriebsstätte, Zweigniederlassung) in der Schweiz diese Abgabe auf dem weltweiten Umsatz entrichten.

Schweizer Zoll: Obligatorium der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV) bei Importen in die Schweiz

Die „Veranlagungsverfügungen MWST“ bei Wareneinfuhren in die Schweiz, welche u.a. **Basis für den Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer bilden**, können bis heute sowohl als Beleg auf gelbem Sicherheitspapier von der Zollverwaltung (EZV) gedruckt wie auch in elektronischer Form als signierte und verschlüsselte XML-Datei erstellt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der e-Government-Strategie des Bundes **verzichtet** die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) **ab dem 01.03.2018 auf die Papierversion und stellt die Belege ausschliesslich in elektronischer Form** mit einer Digital Signatur versehen zur Verfügung. Zeitnahe Anpassungen sind daher unerlässlich.

Das „Abholen“ (Download) der elektronischen Dokumente (eVV / eBordereau) wird entweder über die in der Einfuhrzollanmeldung angegebenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder über das ZAZ-Konto gesteuert. Voraussetzung für den Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) ist die Registrierung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in der Zollkundenverwaltung (ZKV). Keine Registrierung ist notwendig für das Abholen der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV) mit einem Zugangscode. Sollten Sie den Parallelbetrieb wählen, wird Ihnen während einem Monat ab Umschaltdatum weiterhin das auf Sicherheitspapier gedruckte VV Import/Bordereau per Post zugestellt. Dieselben Dokumente können parallel in elektronischer Form bezogen werden, um so sicherzustellen, dass Sie technisch und organisatorisch für die definitive Umstellung des Bezugs der elektronischen Dokumente bereit sind.

Es gibt **drei verschiedene Möglichkeiten um die elektronischen Dokumente abzuholen:**

1. Abholen der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV) mit Zugangscode

Jede Zollanmeldung erhält einen eindeutigen Zugangscode. Dabei teilt der **Spediteur dem Importeur die Nummer der Zollanmeldung (gleiche Nummer wie Veranlagungsverfügung) und den dazu gehörenden Zugangscode mit**. Der Importeur kann die eVV über die dort aufgeführte Internetseite abholen, ohne bei der EZV registriert sein zu müssen. Das Abholen der eVV mit Zugangscode **funktioniert nur für Einzelabfragen**, Massenabfragen sind nicht möglich. Mehrfachabholungen beispielsweise sowohl durch den Spediteur als auch durch den Importeur sind möglich.

Wer sich die Zollanmeldung von einem Dritten erstellen lässt und selber kein ZAZ-Konto besitzt, erhält die „eVV Import“ vom Zollanmelder elektronisch oder auf einem Datenträger zugestellt oder er erhält einen Zugangscode, um die eVV Import im Internet selbst abholen zu können. Importeure, welche kein eigenes ZAZ besitzen, erhalten die eVV Import erst, wenn ihr Spediteur die eVV Import verarbeitet hat.

2. Receipt-/ Bordereau Services (Webservice und E-Mail Kanal; UID nötig)

Diese Services eignen sich für **Firmen mit einer grossen Anzahl an Verfügungen**. Die Zollbeteiligten können ihre Systeme programmieren, so dass die elektronischen Dokumente nach eigenen Kriterien (z.B. Zeitpunkt) automatisch bezogen werden kann.

3. Web GUI (UID nötig)

Das Web-GUI ist für **Firmen geeignet, die kein eigenes System (Software) für die Abholung zur Verfügung haben**. Sie können somit über das Web-GUI der Zollverwaltung die elektronischen Dokumente (eVV / eBordereau) beziehen. Massenabfragen sind lediglich mit Webservice und E-Mail Kanal möglich.

Aufbewahrung der eVV als Nachweis für den Vorsteuerabzug

Die Abholung und die Aufbewahrung sind insbesondere für die elektronische Veranlagungsverfügung MWST (**eVVM Import**) wichtig, da die elektronischen Dokumente die Basis für den Vorsteuerabzug bilden und während einer MWST-Revision durch die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die eVV Import ist, insbesondere wenn sie als Nachweis steuerentlastender Tatsachen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung dient, elektronisch zu archivieren. Die eVV Import (im XML-Format) ist mit einer elektronischen Signatur versehen. Jede Veränderung im Nachhinein wird elektronisch er

sichtlich bleiben. Im Prinzip können gedruckte eVV alleine nicht für den Nachweis steuerentlastender Tatsachen verwendet werden. Bei einer Archivierung ausschliesslich in ausgedruckter Form, einem anderen Dateiformat oder auf Mikrofiche verliert die eVV ihren Original-Charakter. Die Authentizität und die Integrität eines elektronischen Originaldokuments müssen jedoch bis zum Eintritt der Verjährung prüfbar bleiben.

Um die Prüfbarkeit der eVV Import anlässlich von externen Kontrollen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Prüfspur vorhanden ist. Unter einer Prüfspur versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg, über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung. Diese Prüfspur muss jederzeit gewährleistet sein. Dabei ist nicht von Belang, ob und welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden.

Wir gehen z.Z. davon aus, dass die „eVVM Import“ sowohl in unverändert elektronischer als auch in lesbarer Form (beispielsweise daraus generierte pdf-Datei) zur Verfügung stehen müssen.

* * * * *

Contacts: **Richard J. Wuermli**, Certified Tax Expert, Managing Partner, TAX EXPERT International AG
Christoph M. Meier, lic. oec. publ., MWST-Experte FH, VAT Manager, TAX EXPERT International AG

A Partnership for Success

TAX EXPERT International AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 85
Fax +41(0)44 225 85 95
info@taxexpert.ch
www.taxexpert.ch

Treuhand EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 50
Fax +41(0)44 225 85 55
info@treuhandexpert.ch
www.treuhandexpert.ch

Financial EXPERT Global AG
Webergasse 20
CH-8640 Rapperswil
Tel. +41(0)44 225 85 25
Fax +41(0)44 225 85 95
info@financialexpert.ch
www.financialexpert.ch

ADDED VALUE Wirtschaftsprüfungen
Riedmatt 9
CH-6300 Zug
Tel. +41 (0)41 711 08 00
Fax +41 (0)41 711 08 90
info@avwp.ch
www.avwp.ch

Members of EXPERT Alliance

